

# Rahmenbedingungen des „DUCATI OFFICIAL CLUB Frankfurt“

<https://www.docfrankfurt.com/>



## § 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „DUCATI OFFICIAL CLUB“ (kurz D.O.C.); Sitz des D.O.C. ist Friedberg/Hessen.

## § 2 Zweck

Der DUCATI OFFICIAL CLUB Frankfurt ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freizeit-Motorradfahrer:innen und Motorradfans der Marke Ducati zum Zweck des Erfahrungsaustauschs, Ausführung von gemeinsamen Fahrten und des Austauschs sozialer Kontakte zwischen Motorradfahrer:innen. Gemeinsame Ausfahrten erfolgen ausschließlich mit Motorrädern der Marke Ducati, Ausnahmen bzw. die Teilnahme bestehen nur für Gastfahrer:innen. Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede:r Ducati-Motorradfahrer:in werden, welche/r noch nicht Mitglied in einem anderem D.O.C. ist. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die MYDUCATI App an den Club zu stellen. Hierüber erfolgt abschließend die Beitrittserklärung/Aufnahmebestätigung nach Prüfung per Mail. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende des Kalenderjahres;
2. durch automatische Streichung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand nach der zweiten Zahlungserinnerung;
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Clubs. Über den Ausschluss entscheidet der Präsident in Abstimmung mit der Clubleitung.
4. bei Bekanntwerden bzw. einer bestehenden Zweitmitgliedschaft in einem weiteren D.O.C. Ducati Official Club seitens des D.O.C. Frankfurt.

Gastfahrer:innen (auch mit Fremdfabrikaten die vorhaben eine Ducati zu erwerben) haben die Möglichkeit sich einen Eindruck von D.O.C. Frankfurt zu machen. Die Gastmitgliedschaft ist auf max. 1 Sommersaison begrenzt, schließt Stimmrechte und die Nutzung von Club-Vorteilen wie Merchandise, Rabatten, etc. aus.

## **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder:innen zahlen den von der Club Leitung festgelegten jährlichen Beitrag. Er wird mit offiziellem Eintritt in den Club fällig. Erfolgt der Eintritt im laufenden Jahr, so ist der Beitrag vollständig zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 10. Januar des Kalenderjahres fällig. Bei unterjährigem Austritt oder Ausschluss aus dem Club erfolgt keine anteilige Beitragserstattung.

Die Mittel des Clubs dürfen ausschließlich für Club-Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Clubmitteln.

Mitglieder:innen sind dazu verpflichtet, den Beitrag für ihre Mitgliedschaft bargeldlos auf das Bankkonto des Clubs zu entrichten. Mit Überweisung des Beitrages werden die Rahmenbedingungen des Clubs anerkannt.

Der Jahresbeitrag beträgt

- je Mitgliedschaft 40,- EUR

- Fan-Beitrag für Sozius-Fahrer:innen von Mitgliedern 20,- EUR.

- Saisonbeitrag für Gastfahrer:innen 50,- EUR (Stand 01.01.2025)

Bankverbindung: Lorena Euler / IBAN DE45 1001 1001 2229 8287 96

## **§ 5 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

- die Club-Leitung des „DUCATI OFFICIAL CLUB Frankfurt“

## **§ 6 Club-Leitung**

Die Club-Leitung besteht aus:

1. dem Präsidenten Joachim Reichold;
2. dem Vize-Präsidenten Bernd Lippert;
3. der Kassenwartin Lorena Euler;
4. dem Schriftführer Oliver Euler;
5. Beisitzer Bassem Diab

## **§ 7 Kassenprüfung**

Der Präsident und Vizepräsident sind verpflichtet, mindestens einen Monat vor der Versammlung der Club-Leitung die Kasse zu überprüfen und der Club-Leitung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Änderung der Rahmenbedingungen**

Eine Änderung der Rahmenbedingungen des Clubs kann nur mit mindestens  $\frac{3}{5}$  der Club-Leitung erfolgen.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss der Club-Leitung erfolgen - hierzu müssen mindestens  $\frac{4}{5}$  der Club-Leitung zustimmen. Bei der Clubauflösung wird das Guthaben des Clubs gleichmäßig an alle zahlenden Club-Mitglieder (ausgenommen Fan- und Gastmitglieder:innen) ausgezahlt.

Unterschreitet das Club-Guthaben 350,- Euro, wird dieser Betrag gemeinnützig gespendet.

## **§ 10 Rechte, Pflichten und Haftungsausschluss**

Recht am eigenen Bild/Einwilligungserklärung:

Mit Anerkennung dieser Satzung erkläre ich mein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen meiner Person im Rahmen von Veranstaltungen oder Ausfahrten des Clubs sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über Clubaktivitäten im Internet oder in den sozialen Medien. Diese Videos, Fotos, Berichte sowie D.O.C-Inhalte/Interna oder Ähnliches welche den D.O.C Frankfurt betreffen, dürfen nicht in eigenen Internetauftritten (YouTube Kanälen, Facebook, Instagram usw.) verwendet werden.

Haftungsausschluss:

Der Haftungsausschluss wird mit der Beitragszahlung vollumfänglich anerkannt.

Der/die Teilnehmer:in beteiligt sich auf eigene Gefahr an unseren Veranstaltungen. Er trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Motorrad verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Insbesondere haftet der/die Teilnehmer:in gegenüber dem Veranstalter für das Motorrad und die eventuell damit verbundenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Von Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter/D.O.C. auf Ersatz von Schäden, die durch einen/eine andere/n Teilnehmer:in verursacht wurden, stellt der/die Teilnehmer:in den Veranstalter/D.O.C. auf erste Anforderungen hin frei.

Für Schäden, die an dem von dem/der Teilnehmer:in benutztes Motorrad durch eigenes Verschulden, unfallbedingt oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind oder die dadurch entstehen, dass der/die Teilnehmer:in den Anweisungen der Clubleitung des Veranstalters nicht Folge geleistet hat, übernimmt der/die Teilnehmer:in uneingeschränkt Haftung.

Der/die Teilnehmer:in erklärt mit Beitragszahlung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen den D.O.C. Club und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen und gegenüber den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gez. der Präsident Joachim Reichold

Friedberg, den 10.01.2025